

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kochevents Last Minute Special

1. Basis des Rechtsverhältnisses ist das Buchungsformular sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der mit dem Kunden vereinbarte Starttermin ist für beide Parteien verbindlich. Der Event kann nur dann innerhalb von 2 ½ Stunden abgeschlossen werden, wenn die Gruppe rechtzeitig eintrifft. Bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten ab vereinbartem Startzeitpunkt verlängert sich der Event um die Verspätungszeit mit Zusatzkosten von CHF 10.00/Person.
3. Gruppen für Kochevents werden im Auftrag des Kunden zusammengestellt.
4. Die Anlässe finden in den Lokalitäten von Cuisines Cartier (Im Wasenboden 8, 4056 Basel) statt.
5. Die in der Buchung festgehaltene Teilnehmerzahl ist verbindlich und dient als Basis für die Preiskalkulation. Zusätzliche Teilnehmende können bis 1 Kalendertag vor dem Anlass nachgemeldet werden, sofern es die räumlichen Verhältnisse am Veranstaltungsort zulassen.
6. Der Kunde erhält unmittelbar nach dem Event eine Rechnung für den Anlass. Eine Anzahlung von 50% des Auftragswertes ist möglich. Die Zahlungsfrist für den Gesamt- oder Restbetrag beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Eine längere Zahlungsfrist kann mit einem Zuschlag vereinbart werden. 31-60 Tage: +4%, 61 – 90 Tage +6% des Auftragswerts
7. Die Bezahlung per Kreditkarte ist möglich. (Zuschläge: Visa und Mastercard 2,55%; Diners Club/Discover, Union Pay, JCB 3,25%). Auf die Maestro-Debitkarte wird kein Zuschlag erhoben.
8. Kochevents von Cuisines Cartier unterliegen der Schweizerischen MwSt (8%)
9. Teil- oder Gesamtstornierung einer Gruppe sind für Last Minute Programme nicht möglich
10. Die Versicherung (Unfall und Privathaftpflicht) ist Sache der Teilnehmenden. Das Hantieren mit Messern und anderen Küchengeräten geschieht auf eigenes Risiko. Der Veranstalter lehnt bei Verletzungen jede Verantwortung ab.
11. Die Teilnehmer können für von ihnen verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Das Rauchen ist im ganzen Gebäude inkl. Treppenhaus strikt verboten. Bei einem durch Zuwiderhandlung ausgelösten Feuersalarm ist der Kunde für die entstandenen Kosten haftbar.
12. Gerichtsstand ist Basel. Es wird ausschliesslich Schweizerisches Recht angewendet